



**NATURPARK SCHWARZWALD**  
**MITTE/NORD**

**Naturpark Schwarzwald  
Mitte/Nord e.V.**

Im Haus des Gastes  
Hauptstraße 94  
77830 Bühlertal  
[www.naturparkschwarzwald.de](http://www.naturparkschwarzwald.de)

## **Hinweise zur Naturpark-Förderung**

### **Förderperiode 2014 – 2020 (MEPL III)**

Nachfolgend möchten wir für Sie die wichtigsten Regelungen der Naturparkförderung zusammenfassen, um Ihnen die Antragstellung und uns die Antragsbearbeitung zu erleichtern:

#### **1. Grundsätzliches**

##### **Unterschriftsberechtigung**

Förderanträge, Änderungsanträge, Verwendungsnachweise müssen von einem nachweislich zeichnungsberechtigten Vertreter des Antragstellers (i.d.R. Bürgermeister/in, Vereinsvorstand) unterschrieben sein. Das Anbringen des Dienstsiegels allein reicht nicht aus. Bitte neben der Unterschrift auch die Amts- oder Dienstbezeichnung angeben.

Anträge, Änderungsanträge und Verwendungsnachweise sind daher grundsätzlich vollständig und in Papierform einzureichen. Digital zugesandte Anträge bzw. Verwendungsnachweise können nicht bearbeitet werden.

Achtung: Dies betrifft nicht die allgemeine Kommunikation während des laufenden Projektes. Diese darf (und soll) natürlich auch weiterhin per E-Mail erfolgen.

##### **Bagatellgrenze**

Zuwendungen werden nur bewilligt und ausgezahlt, wenn die Zuwendung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts mindestens 2.500,- Euro, bei Personen des privaten Rechts mindestens 500,- Euro beträgt.

##### **Ehrenamt / Eigenleistungen**

Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen durch Vereine und ehrenamtlich Tätige können bis zu einem Stundensatz von 6,- Euro anerkannt werden, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist und die beantragte Zuwendung des Gesamtvorhabens 10.000 Euro nicht überschreitet.

Vorsitzender:  
Landrat  
Jürgen Bäuerle  
Rastatt

Stellvertreter:  
Bürgermeister  
Klaus Mack, Bad Wildbad  
Siegfried Scheffold, Hornberg

Geschäftsführer:  
Forstdirektor  
Karl-Heinz Dunker  
Bühlertal

Naturparkverein:  
VR 573  
Sitz in  
Freudenstadt

Bankverbindung:  
Sparkasse Bühl  
IBAN DE33 6625 1434 0000 5196 60  
BIC SOLADES1BHL

Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eigenleistungen sind alle unbaaren Leistungen (Arbeit, Maschinen, Material), die der Antragsteller selbst erbringt oder durch einen Dritten erbringen lässt, der keine vom Antragsteller unabhängige Rechtsfähigkeit besitzt.

### **Gebietsabgrenzung**

Alle Maßnahmen, die außerhalb der Naturparkkulisse liegen, sind nicht förderfähig. Sie sind bereits im Antrag, spätestens aber bei Vorlage des Verwendungsnachweises, ganz oder teilweise aus der Förderung heraus zu rechnen.

### **Bebaute Ortslagen**

Maßnahmen innerhalb bebauter Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) sind ebenfalls nicht förderfähig.

Ausnahme: Studien und Maßnahmen zur Besucherlenkung und die Bereitstellung von Besucherinformation sowie Maßnahmen, die unter ELER Code 4.5 „Sensibilisierung“ fallen.

### **Nicht zuwendungsfähige Kosten:**

- laufende Personal- und Betriebskosten von Einrichtungen, wie Museen, Infozentren usw.
- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, sowie der Aus- und Umbau von Gebäuden
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen, Gebühren im Zusammenhang mit der Geldbeschaffung
- Versicherungsbeiträge
- Umsatzsteuer, Rabatte, Skonti und Preisnachlässe
- Baunebenkosten (Personal- und Sachausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauoberleitung und Bauaufsicht etc.), soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmenträgers erbracht werden
- Kosten für Einweihungsfeiern, Bewirtung u. ä.

### **Gemeinnützigkeit**

Aufgrund der Verwendung von Lotteriemitteln sind nur gemeinnützige Projekte zuwendungsfähig. Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt werden (§ 55 Selbstlosigkeit, Abgabenordnung).

Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, die unter ELER Code 4.6 „Vermarktung regionaler Produkte“ fallen.

### **Projektbezogene Einnahmen**

Das Erheben einer Schutzgebühr für Druckerzeugnisse bis zu 5,- Euro ist förderunschädlich, sofern dadurch keine Überkompensation der Kosten gegeben ist.

Projektbezogene Zuschüsse, wie Spenden, Sponsorenmittel und Zuschüsse von privatrechtlichen Stiftungen sind grundsätzlich nicht förderschädlich und können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Drittmittel, Eigenanteil und Zuwendung dürfen die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

### **Verpflichtung zur Anwendung der VOB/VOL/VOF**

Die Antragsteller sind verpflichtet, die VOB/VOL/VOF anzuwenden.

**Bitte beachten: Eine freihändige Vergabe (VOL/VOB/VOF) befreit nicht von der Kostenplausibilisierung, durch mindestens drei bepreiste Angebote!**

## **2. Für die Antragstellung**

### **Antragsformular**

Es wird darum gebeten, das neue Antragsformular elektronisch auszufüllen, da zahlreiche Hinweise und Erläuterungen als interaktive Hilfestellung eingebaut wurden. Zudem sind im elektronischen Formular automatisierte Felder für die Kostenkalkulation enthalten. Diese berechnen die Gesamtkosten als auch die beantragte Zuwendung und den Eigenanteil.

Aufgrund einer Neuerung im Beihilferecht, wird im Antragsformular auch der KMU Status (kleine und mittlere Unternehmen) abgefragt. Es handelt sich hierbei um eine Selbstauskunft des Antragstellers, ob es sich bei dem Antragsteller um ein Großunternehmen handelt oder nicht. Kommunale Antragsteller werden grundsätzlich als Großunternehmen angesehen. Die Selbstauskunft ist nur erforderlich bei Maßnahmen mit ELER-Code 4.2.

Es ist pro geplanter Maßnahme/pro Förderprojekt jeweils ein separates vollständig ausgefülltes Antragsformular mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Folgende Punkte sollten Sie bei der Antragstellung einbeziehen bzw. dem Antrag beifügen:

- ausführliche Projektbeschreibung mit der Schilderung der Ausgangslage, dem Projektziel und erwartetem Nutzen, dem Naturpark-Bezug sowie der Projektbeschreibung mit Ablauf (Zeitplan), hierzu wird ein separates Formular bereitgestellt

- detaillierter, nachvollziehbarer Kostenplan (eine pauschale Kostenschätzung reicht nicht aus!)
- Finanzierungsplan (Fördermittel, Eigenmittel, Sponsoring, Spenden usw.)
- bei EU-kofinanzierten Anträgen (d.h. Gesamtkostenvolumen (brutto) >20.000 €) ist ein Finanzierungsnachweis beizulegen, z.B. bei:

*Natürliche & juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts durch:*

- Bankbürgschaft, Kreditzusage, Kontokorrentkredit, Bonitätsauskunft der SCHUFA
- bei Vereinen o.ä.: Von der Mitgliederversammlung abgenommener Jahresabschluss und Haushaltsplanung für die Folgejahre

*Kommune/ Landkreis durch:*

- Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum Projekt (Kommunalaufsicht LRA & RP)
- falls notwendig, die Einverständniserklärung des (Grundstücks-)Eigentümers
- ggfs. weitere Anlagen

Bei flächenbezogenen Projekten sind eine Übersichtskarte mit Projektstandort und eine Flurkarte mitzuliefern sowie die Flurstücksnummern, Flächengrößen und Flächeneigentümer zu benennen.

Die Projektbeschreibung soll es der Bewilligungsstelle ermöglichen, Nutzen und Durchführbarkeit des Projektes zu beurteilen und sie von der Förderwürdigkeit des Projektes überzeugen.

### **EU-Unternehmensnummer**

Reichen Sie bitte keinen Antrag ohne EU-Unternehmensnummer ein. Die Nummer wird von Ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft vergeben. Sie ist 14-stellig und beginnt in Baden-Württemberg mit den Ziffern 08 .... .

### **Kostenplausibilisierung**

Gemäß Art. 24 der VO (EG) Nr. 65/2011 müssen im Rahmen der Verwaltungskontrolle die Antragskosten plausibilisiert werden. Dafür sind wo möglich, mindestens drei bepreiste Angebote je geplanter Position (≥500 Euro) einzureichen. Auf das naturparkinterne Formular „Kostenaufstellung-Angebotsvergleich“ wird verwiesen.

Bei Anträgen, in welchen die Kosten auf Basis der DIN 276 ermittelt wurden, gilt die DIN-Vorschrift als Referenzsystem und müssen durch den Bewertungsausschuss plausibilisiert werden.

Bei Anträgen, die unter die vergaberechtlichen Bestimmungen fallen, ist das Ergebnis des Vergabeverfahrens entscheidend. Der gesamte Ablauf des Vergabeverfahrens sowie das Ergebnis sind zu protokollieren und spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die aktualisierten Kosten, als ein Ergebnis des Vergabeverfahrens, sind der Naturpark-Geschäftsstelle zeitnah im Rahmen eines Änderungsantrages mitzuteilen.

Die Kostenplausibilisierung anhand mehrerer Angebote ist somit strenger als bei der freihändigen Vergabe und nicht damit zu verwechseln.

### **Behördliche Genehmigungen**

Sofern es sich um eine Maßnahme handelt, für die eine behördliche Genehmigung erforderlich ist (z.B. naturschutzrechtlich, forstrechtlich, baurechtlich, etc.), muss diese spätestens bis zur Bewilligung vorliegen. Sie können die Antragsprüfung dadurch beschleunigen, indem Sie bereits bei Antragstellung alle notwendigen Genehmigungen den Antragsunterlagen beilegen. Für den Beschluss des Maßnahmenprogramms durch die Mitgliederversammlung ist es wichtig, dass vorab (möglichst bis Mitte Januar) die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes abgeklärt ist.

### **Vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Ein ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist immer förderschädlich! Ausgenommen hiervon sind vorbereitenden Planungsarbeiten.

Auf Antrag, mit nachvollziehbarer Begründung, kann die Bewilligungsstelle die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns schriftlich erteilen.

Erst nach Erhalt der schriftlichen Freigabe darf der Antragsteller mit der Umsetzung seines Projektes beginnen. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt aber noch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung dar. Empfohlen wird die Beantragung des vorzeitigen Beginns, für Maßnahmen, die innerhalb der ersten zwei Quartale begonnen werden sollen.

## **3. Für die Erstellung des Verwendungsnachweises**

### **Abweichung zur beantragten Maßnahme**

Förderfähig sind nur die Maßnahmen, Stückzahlen, Projektteile usw. die auch Grundlage bei der Antragstellung und somit der Bewilligung waren.

Achtung: Sollten sich während der Umsetzungsphase inhaltliche oder finanzielle Änderungen oder finanzielle Verschiebungen zwischen den Positionen ergeben, sollten Sie diese sobald absehbar der Naturpark-Geschäftsstelle melden. Diese kann dann zusammen mit der Bewilligungsstelle prüfen, ob die angezeigten Änderungen bzw. Kostenverschiebungen dem Bewilligungsziel entsprechen und/oder, ob die Förderfähigkeit dadurch beeinträchtigt wird.

**Beispiel:** Es wurden fünf Naturpark-Ortseingangsstelen beantragt und bewilligt. Aufgrund einer Sammelbestellung haben sich die Kosten pro Stele gegenüber dem Angebot reduziert. Der Antragsteller beabsichtigt infolge der Kostenersparnis nun sechs Stelen, anstelle der beantragten fünf, zu den gleichen Kosten (wie bewilligt) zu beschaffen. Er hat es versäumt, diese Änderung und den Mehrbedarf der Naturpark-Geschäftsstelle bzw. dem RP Freiburg zu melden. Förderfähig sind folglich nur die bewilligten fünf Stelen, da die Kostenersparnis auch eine Fördermittlersparnis (Gebot der Wirtschaftlichkeit) bedeutet. Die Abrechnung von sechs Stelen stellt einen Verfahrensverstoß dar und führt zu Kürzungen bzw. kann je nach Umfang auch zu Sanktionierungen führen. Daher die Bitte, Änderungen (inhaltlich oder finanziell) immer frühzeitig zu melden und die Rückmeldung des RP Freiburg abzuwarten.

Im Zweifel, bitte frühzeitig die Kommunikation mit der Naturpark-Geschäftsstelle suchen.

### **Rechnung / Rechnungsempfänger**

Es werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises **nur Originalbelege oder beglaubigte Rechenkopien** anerkannt. Die Rechnung muss Rechnungsadresse, Rechnungsnummer und -Datum enthalten. Ein Kassenbeleg allein reicht nicht aus.

Der Antragsteller (später Zuwendungsempfänger) ist immer auch Rechnungsempfänger!!! An ihn müssen alle Rechnungen, die das Projekt betreffen, adressiert sein. Wenn mit Subunternehmer/innen gearbeitet wird, müssen diese wiederum eine Rechnung an den Zuwendungsempfänger stellen.

### **Zahlungsnachweise**

Der Zuwendungsempfänger muss vor Einreichung des Verwendungsnachweises die Rechnungen selbst beglichen haben. Es können nur noch Rechnungen anerkannt werden, für die ein beglaubigter Zahlungsnachweis vorliegt und bei denen der Rechnungsempfänger auch Antragsteller ist.

### **Vergabevermerk**

Sollte das beantragte Projekt oder Teile davon unter die Vergabebestimmungen nach VOB/VOL (s.o.) fallen, ist dem Verwendungsnachweis der Vergabevermerk mit entsprechenden Dokumentationen beizufügen.

## **4. Beratung durch die Naturpark-Geschäftsstelle**

Bei Fragen zum Förderverfahren steht Ihnen die Naturpark-Geschäftsstelle gerne beratend zur Seite. Ihr Ansprechpartner in allen Förderfragen ist Herr Schütt, erreichbar unter *schuett@naturparkschwarzwald.de* oder *Tel. 07223 / 957715-15*.